Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 10

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eine Aufgabe es sein wird, allen diesen Besuchern an die Hand zu gehen, damit sie wirklich ben Zweck ihres Besuches erreichen und die gesuchte geschäftliche Forderung finden können. Dieser Dienft wird in erster Linie ben Besuchern die Lifte berjenigen ausgestellten Gegenftande zu liefern haben, die ihn por allem intereffieren, bamit er fie sofort auffinden kann. Dem Intereffenten wird auch eine Lifte berjenigen Fabrikanten zugestellt werben, die einen gleichen Artikel verfertigen, aber nicht ausgeftellt haben. Auf Begehren der Intereffenten wird der kommerzielle Dienst das Bindeglied fein zwischen dem Lieferanten und dem Kaufer, er wird Erkundigungen einholen und übermitteln, welche von den Besuchern verlangt werden, und zwar immer koftenlos, felbst bann, wenn er sich direkt an den Fabrikanten wenden und mit diesem in Briefwechsel treten muß.

Man wird die Ausstellung und ihren kommerziellen Dienft dazu benützen, unsere Fabritanten, speziell die bescheideneren über die Bedürfniffe des inländischen Marktes aufzuklären, damit unfere Induftrie, immer beffer orientiert über die Bedürfniffe des eigenen Landes, denfelben entgegenkommen und dadurch unsere Einfuhr von Fabri-

kationsartikeln reduzieren kann.

Diese neue vermittelnbe Stelle wird fich auch in ben Dienft unserer Aussuhr stellen. Rach Schluß ber Aus-stellung wird seine Leitung dem Handels- und Industrieverein übertragen werden, beffen Gefretariat fich in hervorragender Weise schon an der Organisation des kommerziellen Dienftes beteiligt. Es ift feine leichte Sache, biese Organisation zu schaffen; mas aber bis jest getan wurde, läßt hoffen, daß das aufgeftellte Programm auch wirklich durchgeführt werden fann.

Das Bureau befindet sich Bubenbergplat 10. Vor-

fteber ift Berr Banggi.

Verschiedenes.

Sidgenöffifche Rrantenverficherung. Ein Teil ber schweizerischen Krankenkassen bemuht fich gurzeit eifrig, bie Statuten mit ben Borschriften bes Bunbesgesehes über die Kranken- und Unfallversicherung in Einklang zu bringen. Das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern hat Arbeit in Bulle und Fulle, um alle ihm geftellten Fragen zu beantworten und die einlaufenden Statutenentwürfe zu prüfen, obschon die Kaffen der Beftund Oftschweiz noch sehr zurückhaltend sind und dem neuen Werk noch nicht so recht trauen wollen. Bei der Kürze des Abschnittes über die Krankenver-

sicherung im Gesetze und der großen Verschiedenheit der Raffenverhaltniffe fann es nicht ausbleiben, daß immer wieder Bunkte auftauchen, die zu Anständen oder doch zu Zweiseln Anlaß geben, weil sie verschiedene Lösungen zulassen. Da ist es denn für die verantwortlichen Behörden schwierig, den beften Weg zu finden und das praktisch Erprobte mit den juriftischen Forderungen in Einklang zu bringen, ohne bei den beteiligten Kreisen auf Widerstand zu stoßen. Sie fahren dann am besten,

wenn sie die Erfahrung zu Rate ziehen. Aus diesem Grunde wurde die Eidgenössische Kommission für Einführung der Krankenversicherung auf Montag 25. Mai ins Bundespalais nach Bern berufen, damit sie über verschiedene Fragen der Anwendung des Bundesgesetzes berate. Die ihr porgelegten 23 Fragen beschlagen die verschiedensten Gebiete ber Krankenversicherung, wie Karenzzelt, Beaufsichtigung ber Pattenten, Aufnahme von Mitgliedern, Freizugigfelt, Aberversicherung u. dergl., und es wurde von der Kommiffion, die unter bem Borfit des Beren Bundesrates Schultheß tagte, rafch eine Lofung gefunden. Schwieriger

geftalteten sich die Fragen bezüglich der Krankenpslege. Das Gesetz enthält hinfictlich der Leiftungen der Raffen bei Spitalbehandlung und ärztlich vorgeschriebenem Ruraufenthalt teine ausdrudlichen Beftimmungen. Der Gesetgeber kann aber die Kaffen dennoch nicht von ihrer Pflicht, dem franken Mitglied die Roften für Arzt und Arzneten zu zahlen, entbinden, auch wenn der Patient in einem Rrankenhause verpflegt werden muß. Die Raffen haben aber bisher diese Pflicht auch meift erfüllt, aber ihre Statuten zeigen hierin große Berichtedenheiten. Belche Beftimmungen hat nun das Bundesamt für Sozialverficherungen hierüber aufzuftellen, um ben Gesuchftellern die Anerkennung gemähren zu konnen? über diesen Bunkt wie über die Frage, wie den vorübergehend im Ausland fich aufhaltenden Mitgliedern die Rrankenpflegekoften geleiftet werden follen, gingen die Meinungen teilweise erheblich auseinander, und es führten die Beratungen in diesen Kunkten noch nicht zum Ziel. Es wurde daher eine siebengliedrige Kommission gewählt, welche suchen soll, eine Lösung zu sinden, die sowohl den praktischen Erschrungen der Kassenvertreter als den Forderungen der Juriften entspricht. Diese Kommission wird in den nächsten Tagen in Bern zusammentreten, worauf dann das Induftriedepartement feine Entscheide befannt geben wird.

Die Solgicinigerei im Berner Dberland. Das neuefte Seft der Mitteilungen der bernischen Sandels- und Gewerbekammer fagt über den Gang der Holzschnikerei im Jahre 1913: "Die Holzschnitzerei im Oberland hat gegenwärtig, so unwahrscheinlich dies auf den erften Moment erscheint, viel unter ber modernen Kunftrichtung zu leiben. Die Nachfrage nach zierlich geschnitten Holzfigurchen, dann nach Bären, die wirklich noch nach Bären aussehen, nimmt stetig ab. Mit einem Worte, die sonst blühende Branche der sogen. Retseandenken hat für die Holdschnikerei in den letten Jahren teine Früchte mehr gezeitigt. Auch die Schnitzereiverzierungen an Möbelfiucken, wie überhaupt die Herstellung großer und kleiner Gegenstände nach der althergebrachten Sitte, wollen dem Fremdengeschmack nicht mehr zusagen. Man sucht nun auch, soviel als möglich, der neuen Geschmackrichtung sich anzupassen. Es stellt dies für die künstlerisch veranlagten Schnitzler im Oberland eine Gelbftverleugnung ihrer eigenen Richtung bar, die leider von den dermaligen Ufancen in diesem Gewerbezweig verlangt wird, wenn anders ber Schnigler fein Austommen finden will."

Bedachung eidgen. Bauten. (Eingef.) Die eidgenössische Bauinspektion in Zürich verwendete vor Jahres, frift für die Zeughäuser in Kriens 25,000 Stück Metalls dachschindeln & Pat. Nr. 56,288 (Lieferant: Otto Schmid, Baumeister, Kriens). Trot dem abnormal schneereichen, kalten Winter und heftigen Föhnstürmen im Frühjahr gab dieses neue Bedachungsmittel nicht gu den geringften Reklamationen Anlag. Die vorzügliche Er fahrung, welche hiemit gemacht wurde, veranlaßt obige Baubehörde, gegenwärtig die Artillerieftallungen in Frauen feld nach diesem System unter Berwendung von zirka

90,000 Metalldachschindeln unzudecken. Obige Schindel & Vat. Nr. 56,288 ermöglicht die Erftellung einer sehr billigen, soliden, leichten, absolut wasserdichten, seuersichern und schönen Bedachung. Durch die Verwendung dieser Schindeln werden dem Dache Luftwege erichloffen, welche jede Dachfäulnis ver hindern, ohne deffen Dichtigkeit zu beeintrachtigen. Obige Tatsachen muffen jeden fortschrittlichen Baufach mann veranlaffen, dieser Erfindung die vollste Aufmert famteit zu ichenten. Jede Schindel trägt die Spatent Mr. 56,288 und die Adresse bes Lieferanten.